

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Nordfriesland

7. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BT)

Nachdem am 01.09.2008 in einem Bestand in der Stadt Tönning und am 02.09.2008 in einem Bestand in Garding die Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt worden ist, wird gemäss

§ 79 Abs. 4 i.V. mit § 17 Abs. 1 Nr. 4, §§ 18, 19 Abs. 1, §§ 26, 27 und 29 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch Artikel 3 G vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 14.02.2000 (GVOBl. S: 197), zuletzt geändert durch LVO vom 12.10.2005 (GVOBl. S. 487) sowie der §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I s. 1241) in der zur Zeit geltenden Fassung

das Gebiet des Kreises Nordfriesland als Gefährdungsgebiet (20 km-Zone) bestimmt.

Für alle in diesem Gebiet gelegenen Betriebe, die für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer) halten, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Die für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Wiederkäuer unterstehen der amtlichen Beobachtung durch die Veterinärverwaltung des Kreises Nordfriesland, Maas 8, 25813 Husum.
2. Die für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere sind regelmäßig nach näherer Weisung des beamteten Tierarztes klinisch zu untersuchen.
3. Seuchenverdächtige und seuchenverdächtig verendete für die Blauzungenkrankheit empfängliche Wiederkäuer sind der Veterinärverwaltung des Kreises Nordfriesland (Tel. 04841/8976 0, Fax 04841-2289, e-mail: veterinaramt@nordfriesland.de) unverzüglich zum Zweck weitergehender Untersuchungen zu melden.
4. Über den Bestand an BT-empfindlichen Tieren sind Aufzeichnungen zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
5. Die vorgenannten Tiere sowie deren Ställe oder sonstigen Standorte sind mit einem zugelassenen Insektizid entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
6. Verendete Tiere sind zur unschädlichen Beseitigung bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Jagel anzumelden.
7. Tierhaltungen in diesem Gebiet sind beim Veterinäramt gemäss § 26 Viehverkehrsverordnung anzuzeigen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Die vorgenannten Anordnungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gelten, bis das Erlöschen der Blauzungenkrankheit durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft bestätigt worden ist.

Begründung

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Da die den Erregerübertragenden Gnitzen durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) verdriftet werden können, weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf. Aufgrund dieser Merkmale ist es erforderlich, im Zusammenhang mit dem eingangs bezeichneten Seuchenausbruch, Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Tierseuchengeschehens zu ergreifen. Die vorstehend getroffenen Anordnungen sind geeignet, die Neuankontungsrate durch Anwendung von Insektiziden zu reduzieren und durch begleitende diagnostische Maßnahmen eine Verlaufskontrolle zu erhalten. Die Beschränkungen im Verkehr mit empfänglichen Wiederkäuern sollen einer unkontrollierten Verschleppung des Krankheitserregers in andere Tierbestände durch unerkannte Virusträger vorbeugen. Die weiträumige Ausweisung der Gefährdungszone um den Seuchenbestand ist aufgrund der geschilderten Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit unumgänglich, da nicht auszuschließen ist, dass ein Infektionseintrag in benachbarte Wiederkäuerbestände bereits stattgefunden hat.

Die Allgemeinverfügungen Nr. 1 bis Nr. 6 des Kreises Nordfriesland zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit werden mit heutigem Datum aufgehoben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. gültigen Fassung wird für die unter Ziffer 4 und 5 bezeichneten Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Anordnungen liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil sie zur Unterbindung von Neuinfektionen sowie zur Erkennung von Ausbreitungstendenzen innerhalb eines Tierbestandes sowie im Umfeld eines Seuchenherdes von essentieller Bedeutung sind. Ein Aufschub des Vollzuges würde mithin die Gefahr einer Tierseuchenverbreitung erhöhen. Die sich aus den verfügbaren Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen individuellen wirtschaftlichen Belange der betroffenen Tierhalter.

Die Anfechtung der unter Ziffern 1 bis 3 und 6 getroffenen Anordnungen hat gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25 000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Nordfriesland, Veterinär-
amt, Maas 8, 25813 Husum, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

25813 Husum, den 02.09.2008

KREIS NORDFRIESLAND

Der Landrat

gez. Dieter Harrsen

Zitierte Rechtsvorschriften:

- Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1264)
- Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260; 3588) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487)
- Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz AT 43 2006 V1) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316)